

BESCHLUSSVORLAGE V0599/25 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und -bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05-45600
	Telefax	3 05-45609
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
	Datum	10.09.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	30.09.2025	Vorberatung	
Ausschuss für Kultur und Bildung	14.10.2025	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	23.10.2025	Vorberatung	
Stadtrat	30.10.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, des Dienstbetriebes und der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen in städtischer Trägerschaft
(Referent: Herr Grandmontagne)

Antrag:

1. Der Jahresdurchschnittswert beim Anstellungsschlüssel in Krippen, Kindergärten und Horten/KoGa des Jahres 2024 von 1:9,57 soll aufgrund der derzeitigen Haushaltslage zunächst beibehalten werden. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus fachlicher Perspektive ein Anstellungsschlüssel von 1:8,8, mindestens jedoch von 1:9,06 (Mittelwert in Bayern im Jahr 2024) anvisiert werden sollte.
2. Der Installierung von Integrationsfachkräften (Z-Kräfte) in städtischen Kindertageseinrichtungen im Umfang von 6,0 in städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Beschluss des Stadtrates (V0189/18) wird zugestimmt. Die Realisierung erfolgt über amtsinterne Umschichten und löst keinen Stellenmehrbedarf aus.
3. Einer Fortführung des Personalplanungsschlüssels von 1:12 in den städtischen Mittagsbetreuungen wird zugestimmt, wobei an jedem Standort mindestens eine pädagogische Fachkraft tätig sein soll (1 VZÄ pro 100 Kinder).

4. Um die Vorgaben der Ziffern 1 und 3 zu erfüllen, beschließt der Stadtrat eine jährliche Anpassung der Planstellen im Stellenplan auf Grundlage der sich verändernden Buchungszeiten. Die Schaffung oder der Einzug von Stellen erfolgt über den Beschluss zum personalwirtschaftlichen Stellenplan.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Konzepte zur Sicherstellung des Dienstbetriebs bei Personalausfällen in den städtischen Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung zu erarbeiten und dem Stadtrat im Herbst 2026 vorzulegen.

gez.

Marc Grandmontagne
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) Staatliche Förderung	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

☒ Die Stadt Ingolstadt trägt mit der Trägerschaft von eigenen Einrichtungen maßgeblich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe gemäß § 24 SGB VIII bei. In Deutschland haben Kinder ab dem ersten Geburtstag bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieser Anspruch ist im § 24 SGB VIII geregelt und bedeutet, dass Eltern einen Kitaplatz oder einen Platz in der Kindertagespflege einklagen können, falls die Kommune keinen Platz zur Verfügung stellen kann. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren besteht bereits seit 1996. Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für Kinder unter drei Jahren besteht seit 2013. Ab 2026 tritt das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) in Kraft. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Grundsätzlich kann die Sicherstellung des Rechtsanspruches auch durch Plätze in freier Trägerschaft gewährleistet werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Plätze in eigener Trägerschaft zur Verfügung stellen.

Kurzvortrag:

Beschlusslage:

V0595/09 Grundsatzbeschluss zur bedarfsgerechten Mittagsbetreuung
V0138/18 Erweiterung der Mittagsbetreuung auf die Ferienzeit
V0189/18 Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen
V0223/20 Grundsatzbeschluss Kooperative Ganztagsbildung als neues Modell für alle Ingolstädter Grundschulstandorte
V0936/23 Weiterentwicklung der Organisationsstruktur des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung
V0104/24 Weiterentwicklung der Organisations- und Leitungsstruktur im Bereich der städtischen Bildung und Betreuung im Primarbereich (Grundschul Kinder) an den Grundschulstandorten Münchener Straße (Kooperativer Ganztag) und Oberhaunstadt (Hort/Mittagsbetreuung) sowie Haunwöhr (Hort/Mittagsbetreuung)

Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte und KoGa) in eigener Trägerschaft der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt betreibt in eigener Trägerschaft etwa 40 % aller Kindertageseinrichtungen und ist somit der größte Träger in der Trägerlandschaft in Ingolstadt. Kommunale Träger stehen ganz besonders in der Verantwortung zur Sicherung des Rechtsanspruchs, da sie auch dann Einrichtungen eröffnen oder übernehmen müssen, wenn sich kein freier Träger dafür findet.

Übersicht über die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft zum Stichtag 01.10.2024

Art der Einrichtung	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der betreuten Kinder
Krippe	19	598
Kindergarten	23	1.383
Hort/ KoGa	3	366
Gesamt	45	2.347

Zusammen sind über 500 Mitarbeitende in der Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder in diesen Einrichtungen tätig. Alle Kindertageseinrichtungen fallen unter das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und gehören in den Zuständigkeitsbereich des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Hier gilt u. a. das Fachkräftegebot. Es werden also nur pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte (finanziell) gefördert. Ein bestimmter Betreuungsschlüssel muss eingehalten werden. Zudem ist in der Betriebserlaubnis eine konstante Höchstzahl von Kindern festgelegt, die in den vorhandenen Räumlichkeiten maximal betreut werden dürfen. Finanziert werden alle diese Kindertageseinrichtungen durch eine staatliche, kindbezogene Förderung mit kommunalem Anteil sowie Elterngebühren.

Die Personalakquise gestaltet sich im Bereich des Kinderbetreuungspersonals seit Jahren sehr schwierig. Die allgemein hohe Fluktuation und steigende Fehlzeiten in diesem Berufsfeld stellen zunehmend eine Herausforderung für eine vorausschauende Personaleinsatz- und Stellenplanung dar. Die Belastungen am Arbeitsplatz haben in den letzten Jahren ebenfalls stark zugenommen. Daher sind aus Sicht des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung verschiedene personalwirtschaftliche Maßnahmen notwendig, die nicht nur die Arbeitssituation für die

Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen verbessern, sondern auch dazu beitragen, dass die Sicherung des Dienstbetriebs gewährleistet werden kann und die hohe Qualität in der Kinderbetreuung weiter ausgebaut werden kann. Gleichzeitig darf allerdings die derzeitige Haushaltssituation der Stadt Ingolstadt nicht ausgeblendet werden. Viele der aus fachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen können finanziell im Augenblick nicht umgesetzt werden. Daher werden sie vorerst auch nicht weiterverfolgt. Die Organisations- und Personalentwicklung weist zurecht darauf hin, dass die wirtschaftliche Situation Maßnahmen erfordert, die zu einer Reduzierung von Personal- und Sachausgaben führt. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die Stadt Ingolstadt in den vergangenen Jahren im bayernweiten Vergleich einen moderaten Weg bei den Kinderbetreuungspersonalressourcen gegangen ist, wie die Zahlen im weiteren Verlauf dieser Beschlussvorlage zeigen werden. Zudem darf nicht vergessen werden, dass das Amt für Kinderbetreuung und -bildung mit dem Wegfall der Arbeitsmarktzulage, die zum 31.08.2025 eingestellt worden ist, bereits einen erheblichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet hat. Die Arbeitsmarktzulage erwies sich in den letzten Jahren als wertvolles Instrument in der Personalgewinnung und -bindung. Es ist zu befürchten, dass sich die schwierige Personalsituation durch diese Maßnahme zukünftig noch verschärfen wird. Umso wichtiger ist, die Arbeitsbedingungen für das Personal nicht durch weitere Sparmaßnahmen zu verschlechtern, da dies eine hohe Fluktuationswelle auslösen könnte. Daraus könnten sich wiederum zusätzliche finanzielle Belastungen (Kürzung von Förderungen bei Überschreiten des gesetzlichen Mindestbetreuungsschlüssels, siehe unten) und Probleme (Beschwerden von Eltern, Arbeitsschutz) ergeben.

In diesem Gesamtkontext sind die Vorschläge in dieser Beschlussvorlage zu verstehen. Sie bilden nicht die fachliche Einschätzung des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung ab, sondern sind nach intensiver Abwägung und in Abstimmung mit der OEPE erarbeitet und geprüft worden. Sie sollen auch in der aktuellen Haushaltssituation eine angemessene und zuverlässige Kinderbetreuung in Ingolstadt sicherstellen.

Zu 1: Definition Anstellungsschlüssel

Mit Hilfe des Anstellungsschlüssels in bayerischen Kindertageseinrichtungen wird errechnet, wie viele Arbeitsstunden des pädagogischen Personals für die Buchungszeitstunden der betreuten Kinder in der gesamten Einrichtung zur Verfügung stehen. Die entsprechende Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) schreibt in § 17 Abs. 1 vor, dass zur Absicherung des Einsatzes pädagogischen Personals für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen ist. Darüberhinausgehende Anstellungsschlüssel sind über einen längeren Zeitraum förderschädlich.

Im Jahr 2024 lag der durchschnittliche Anstellungsschlüssel aller nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen in Bayern bei 1:9,06. In den Ingolstädter Kindertageseinrichtungen betrug der durchschnittliche Anstellungsschlüssel 2024 über alle Einrichtungen der freien Träger 1:9,85 und der durchschnittliche Anstellungsschlüssel der städtischen Einrichtungen 1:9,57.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anstellungsschlüssel ein rein rechnerisches Mittel ist, um die notwendige personelle Ausstattung einer Einrichtung zu berechnen. Er gibt keinen Aufschluss über die Fachkraft-Kind-Relation im pädagogischen Alltag, da in den Arbeitsstunden der Mitarbeitenden, die in den Anstellungsschlüssel einberechnet werden, z.B. auch mittelbare pädagogische Tätigkeiten, Leitungstätigkeiten, Fortbildungstage, Urlaubszeiten sowie Krankheitstage zählen. Erst wenn eine Person über 42 aufeinanderfolgende Kalendertage keine Arbeitsleistung erbringt, wird sie nach Ablauf der 42-Tage-Frist im darauffolgenden Monat nicht mehr in den Anstellungsschlüssel einberechnet.

Außerdem bleibt eine Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels in einem oder mehreren Monaten seit 1.1.2017 förderungsschädlich, sofern der Anstellungsschlüssel im Jahresdurchschnitt eingehalten wird. Sollte es also zu vermehrten Fehlzeiten, beispielsweise aufgrund eines erhöhten Krankenstands oder Schwangerschaften (sofortiges Beschäftigungsverbot) kommen, können in der Praxis erhebliche Engpässe entstehen, die nicht im Anstellungsschlüssel sichtbar werden.

Definition Personal-Kind-Schlüssel

Der Personal-Kind-Schlüssel beschreibt das Verhältnis zwischen der Anzahl der Betreuungskräfte (Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Assistenzkräfte) und der betreuten Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Er gibt an, wie viele Kinder tatsächlich von einer Betreuungskraft betreut werden, oft wird dieser Schlüssel zur Sicherung des Kindeswohls in der tagesaktuellen Betrachtung herangezogen.

Die Meldungen gem. § 47 SGB VIII erfolgen anhand der (tag-)aktuelle Personal-Kind-Schlüssel der Einrichtungen und nicht der Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG.

Die Regierung von Oberbayern als Fachaufsicht für die städtischen Kindertageseinrichtungen fordert eine Meldung und Maßnahmen gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII ein, wenn der tagesaktuelle Personal-Kind-Schlüssel der Kita überschritten ist:

- bei Überschreitung von 1: 7,0 in Kinderkrippe
- bei Überschreitung von 1: 12,5 in Kindergarten
- bei Überschreitung von 1: 17,0 in Hort/ KoGa

Im Kita-Jahr 2023/24 gab es über alle städtischen Einrichtungen verteilt 466 derartige Maßnahmen. Diese Maßnahmen wurden gemäß § 47 SGB VIII an die Regierung von Oberbayern als zuständige Fachaufsicht gemeldet.

Während der Anstellungsschlüssel also dazu dient, zu überprüfen, ob die städtischen Einrichtungen die Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG erfüllen, wird der Personal-Kind-Schlüssel herangezogen, um zu prüfen, ob eine Einrichtung aufgrund einer nicht ausreichenden Betreuungssituation stunden- oder tageweise schließen muss.

Bislang wurden in Ingolstadt keine statistischen Zahlen zum Personal-Kind-Schlüssel erhoben. Die OEPE hat jedoch auf Grundlage der Zahlen des Jahres 2024 versucht, einen Betreuungsschlüssel für die Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in städtischer Trägerschaft zu errechnen und ihn mit Zahlen des Verbandes Kitafachkräfte Bayern zum bayernweiten Durchschnitt verglichen. Dabei zeigt sich, dass Ingolstadt in Bezug auf die Personalkapazitäten in der Kinderbetreuung tendenziell unter dem Durchschnitt liegt.

Da zum Anstellungsschlüssel eine einheitliche Berechnungsmethode vom BKPv verfügbar ist und im Vergleich zum Personal-Kind-Schlüssel auch umfangreicheres valides statisches Zahlenmaterial aus bayerischen Kommunen vorhanden ist, wird empfohlen, den Anstellungsschlüssel als verbindliche Kennzahl für die Schaffung oder den Einzug von Planstellen heranzuziehen.

Der Ingolstädter Durchschnitt beim Anstellungsschlüssel 2024 lässt im Hinblick auf die Förderbedingungen zunächst ein Einsparpotenzial vermuten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Freistaat Bayern einen Einstellungsschlüssel von 1:11,0 als Mindestmaß betrachtet und die städtischen Einrichtungen deutlich unter dem gesamt-bayerischen Durchschnitt liegen.

Angestrebte Richtwerte für die BayKiBiG-Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ingolstadt

Bisher wurde nach interner Absprache bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ein Anstellungsschlüssel von 1:10 mit einer Fachkraftquote von 50 % als Richtwert angesetzt. In den letzten Jahren zeigte sich, dass dies durch veränderte Rahmenbedingungen nicht mehr ausreichend war. Selbst bei einem durchschnittlichen Anstellungsschlüssel von 1:9,57 2024 waren eine erhöhte Anzahl an Gruppenschließungen und Teilschließungen sowie verkürzte Öffnungszeiten nicht zu vermeiden.

Darüber hinaus zeigt sich eine steigende Anzahl an Kindern mit Eingliederungshilfe und Kindern mit Auffälligkeiten ohne Eingliederungshilfe. Im Jahr 2024 besuchten insgesamt durchschnittlich 65 Kinder mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen die städtischen Kindertageseinrichtungen, im Jahr 2021 waren es noch 28 Kinder. Dazu kommen neue gesetzliche Regelungen wie bspw. verpflichtende Sprachstandserhebungen und die Maßgabe, dass alltagsintegrierte Vorkurse Deutsch nicht mehr förderfähig sind. Diese und vergleichbare Änderungen setzen zusätzlich eine bessere Personaldecke in den Kindertageseinrichtungen voraus.

Zunehmend heterogene Teams mit unterschiedlichen Ausbildungsabschlüssen sowie vielen Teilzeitkräften bringen erhöhte Absprache- oder Dokumentationsbedarfe mit sich, um einen reibungslosen Ablauf in der Einrichtung zu gewährleisten.

Auch der Begleitungs- und Beratungsbedarf der Eltern hat zugenommen, nicht zuletzt durch einen hohen Anteil an Familien mit Migrationshintergrund. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 2.726 Kinder in Krippen, Kindergärten, Horten und einer KoGa betreut, davon 1.119 Kinder mit Migrationshintergrund, das sind rund 41 %.

Ebenso müssen viele Ausfälle durch Krankheit, Schwangerschaften, Kündigung, Rehamaßnahmen, Sabbatical sowie Aus- und Fortbildungen von noch vorhandenen Personen ausgeglichen werden.

Aus den genannten Gründen sind aus der Perspektive des Fachamtes grundsätzlich folgende Richtwerte für die Anstellungsschlüssel anzustreben:

Krippe	1: 8,5
Kindergarten	1: 9,0
Horte/ KoGa	1: 9,0
Gesamt	1:8,8

Die vorgeschlagene Senkung des Anstellungsschlüssels dient nicht nur der Sicherung des Dienstbetriebes und der finanziellen Förderung. Vielmehr zielt der vorgeschlagene Richtwert auf die Sicherstellung des Kindeswohls und eine gute Basis für Interaktionsqualität in den Einrichtungen ab. Außerdem soll die Personalbindung gestärkt und die Belastung der Mitarbeitenden dadurch gesenkt werden.

Die Umsetzung dieser Richtwerte würde allerdings auf Grundlage der Buchungszahlen von 2024 einen Mehrbedarf in Höhe von 27,5 VZÄ erfordern. Das würde wiederum zu Mehrkosten von ca. 2 Mio. € führen. In der aktuellen Haushaltssituation ist ein solches Vorhaben nicht darstellbar. Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Anstellungsschlüssel von 1:9,57 zunächst als Richtwert möglichst beizubehalten. Bei Entspannung der Haushaltslage sollte es langfristig jedoch der Anspruch der Stadt Ingolstadt sein, zumindest den bayerischen Durchschnittswert von zuletzt 1:9,06 anzustreben.

Zu 2. Installierung von Integrationsfachkräften in städtischen Kindertageseinrichtungen

Bereits mit Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2018 wurde das AfK beauftragt, die anteilige Finanzierung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften/Integrationsfachkräften im Rahmen von Einzelfallprüfungen für die Betreuung von Integrationskindern zu gewähren.

Die Stadt Ingolstadt formuliert als Ziel, die bestmögliche Betreuung für alle Kinder sicherzustellen und dem Inklusionsgedanken zur Eingliederung von behinderten und benachteiligten Kindern Rechnung zu tragen. Für die Abdeckung des Mehraufwandes bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung werden die Zusatzkräfte in den jeweiligen Einrichtungen benötigt.

Antragsberechtigt sind Kindertageseinrichtungen, welche durchschnittlich mindestens 3 Integrationskinder betreuen. Dieser Beschluss gilt für die Kindertageseinrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft. Entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Verbände, des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern vom 01.09.2007 kann bei Einrichtungen, welche durchgehend zumindest drei Integrationskinder (I-Kinder) betreuen, eine Zusatzkraft über eine Anhebung des Gewichtungsfaktors für alle behinderten Kinder der KiTa finanziert werden.

Seit 2018 werden Integrationsfachkräfte nur in Einrichtungen freier Träger beantragt und finanziert. Im Jahr 2024 haben beispielsweise 7 Einrichtungen in freier Trägerschaft einen Antrag auf Mitfinanzierung von Zusatzkräften (Z-Kräften) gestellt und bewilligt bekommen. Dafür wurden in den letzten Jahren jeweils jährlich rund 300.000 € kommunaler Förderanteil für freie Träger ausgereicht.

In den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft waren zunächst schwankende Zahlen in den jeweiligen Einrichtungen zu beobachten, weshalb zunächst keine Stellen für Z-Kräfte geschaffen worden sind. Allerdings zeigt sich in den letzten Jahren, dass die Anzahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf kontinuierlich gestiegen ist (von 28 Kindern 2021 auf 65 Kinder 2024), sodass mittlerweile von einem dauerhaften Bedarf von Z-Kräften auszugehen ist. Um allen Kindern eine Betreuung nach Art. 10 und 11 des BayKiBiG zu ermöglichen, ist eine Finanzierung von Zusatzkräften in den städtischen Kindertageseinrichtungen daher nun auch dringend erforderlich. Das Kind soll entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse eingebunden werden. Jedes Kind soll entsprechend seinen Bedürfnissen individuell gefördert werden. Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.

In folgenden Kindertageseinrichtungen sind dauerhaft mindestens 3 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und deshalb sollen entsprechende Planstellen für Z-Kräfte hinterlegt werden:

- Cluster Zentrum (Kitas Bunte Welt, Löwenzahn, Blauland) mit 3,0 VZÄ für Z-Kräfte
- Cluster Mitte-Süd (Grüne Insel, Odilostraße) mit 1,0 VZÄ für Z-Kräfte
- Cluster Ost (Kita Mailing, Nordpark) mit 1,0 VZÄ für Z-Kräfte
- Cluster West (Kita Eichenwald, Auf der Höh) mit 1,0 VZÄ für Z-Kräfte

Die Eingruppierung der Z-Kräfte liegt bei S8a bzw. – sofern besonders schwierige Tätigkeiten einer Erzieherin vorliegen – bei S8b bzw. S4 für Kinderpflegerinnen. Zusatzkräfte mit höherer Qualifikation können entsprechend dem Stadtratsbeschluss nur im Einzelfall mit besonderer Begründung bewilligt werden.

Durch die interne Umschichtung von bisherigen Springerstellen können die benötigten Z-Kräfte im Umfang von 6,0 VZÄ stufenweise installiert werden, ohne dass damit ein Mehrbedarf an Planstellen einhergeht.

Mittagsbetreuung in städtischer Trägerschaft

Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung (AfK) stellt zu den im ersten Teil beschriebenen BayKiBiG geförderten Einrichtungen zusätzlich an 14 Grundschulstandorten in Ingolstadt in eigener Trägerschaft die Betreuung der Kinder im Grundschulalter von 6 bis 11 Jahren im Anschluss an den Schulunterricht sicher. Zudem verantwortet das AfK die Verpflegung mit warmen Mittagessen an diesen Grundschulen, auch für den gebundenen Ganzttag. Damit ist Ingolstadt noch vor dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulbereich im Vergleich zu vielen anderen Kommunen bereits seit Jahren ein verlässlicher Partner für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Perspektive der Kinder

Grundschulkinder sind zunehmend stärker in Betreuungssysteme eingebunden und verbringen dort viel Zeit. Ihre Perspektive und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse sollen Berücksichtigung finden und ihre Wünsche und Vorstellungen einbezogen werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sie sich in ihrer Lernumgebung wohlfühlen, was zum Bildungserfolg beiträgt. Sie benötigen mehr als reine Betreuung bzw. Aufbewahrung, an deren Gegebenheit sie sich anpassen müssen. Im Grundschulalter nimmt die Bedeutung von Freundschaften und sozialen Kontakten zu, Kinder möchten miteinander im Austausch sein und Beziehungen gestalten. Auch Bedürfnisse nach Spiel und Bewegung, sich auszutoben und eigene Grenzen zu erfahren, sind weiterhin ausgeprägt. Hierfür benötigen die Kinder freie und bespielbare Flächen, in denen sie nicht als störend empfunden und reglementiert werden. Gleichzeitig sind gemütliche und sichere Orte notwendig, um sich nach den Anstrengungen des Unterrichtsgeschehen, zurückziehen und entspannen zu können. Dies gilt insbesondere für Kinder mit besonderen Bedarfen.

Wenn Kinder ihre Ideen und Vorstellungen einbringen können, auch im Sozialraum außerhalb des Schulgeländes, werden sie darin bestärkt, dass es sich lohnt, sich zu beteiligen. Eine wichtige Erfahrung der Partizipation, als Grundlage für späteres Engagement in unserer demokratischen Gesellschaft, die nicht mit dem Übergang von Kindertageseinrichtung in die Mittagsbetreuung aufhören darf.

Damit die Betreuungskräfte die Perspektive der Kinder verstehen und darauf feinfühlig eingehen können, benötigen sie entsprechende pädagogische Handlungssicherheit sowie methodische Kompetenz zur altersentsprechenden Beteiligung der Kinder. Mit personellen Ressourcen und guten Rahmenbedingungen, auch für das Personal, kann gemeinsam eine anregende Lernumgebung geschaffen werden, die die Entwicklung aller Kinder im Sinne der Bildungsgerechtigkeit optimal unterstützt.

Zu 3. Personalplanungsschlüssel und bedarfsgerechte Personalbesetzung

Rechtliche Grundlagen und Personalplanung in der Mittagsbetreuung

Für die Mittagsbetreuung gelten die Vorgaben durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2021, Az. IV.8-BS7369.0/170/3 (BayMBI. Nr. 316), ergänzt durch die Änderung der Bekanntmachung vom 28. März 2023 (BayMBI. Nr. 198).

Demnach wird in „*der Mittagsbetreuung sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt. Für die Fortbildung der Betreuerinnen und Betreuer ist der Träger der Mittagsbetreuung zuständig.*“ (vgl. [Mittagsbetreuung | Ganztagsschule | Bayerisches](#)

Eine genauere Differenzierung in welchem Verhältnis Fachpersonal eingesetzt werden muss oder was genau unter ausreichender Erfahrung zu verstehen ist, gibt es nicht. Das bedeutet, dass hier der Träger allein die Verantwortung für das eingesetzte Personal trägt.

Personalplanungsschlüssel von 1:12

Da bisher die oberste Prämisse für den Bereich der Mittagsbetreuung lautete, möglichst allen Kindern ein Betreuungsangebot am Schulstandort anzubieten, konnte das AfK (bzw. zuvor das Schulverwaltungsamt, bei dem die Mittagsbetreuung zunächst angesiedelt war) bisher Personal nach dem tatsächlichen Bedarf an den jeweiligen Standorten besetzen, auch wenn dies Abweichungen vom Stellenplan bedeutete. Im Gegensatz zu den BayKiBiG geförderten Einrichtungen, die jeweils über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII eine dauerhaft gleichbleibende Kinderzahl und entsprechende räumliche Voraussetzungen haben, wird die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Bereich der Mittagsbetreuung **jährlich neu** über die tatsächlich vorliegenden Anmeldungen an den jeweiligen Grundschulstandorten bedarfsgerecht ermittelt. Dies erfordert eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Personal-, Gruppen- und Raumplanung sowie einen enormen Verwaltungs- wie Organisationsaufwand, zudem die Mittagsbetreuung auch für die warme Mittagsverpflegung der Ganztageschulen zuständig ist.

Bislang wurde mit einem Personalbetreuungsschlüssel von 1:12,0 gearbeitet. Laut den Förderrichtlinien durch das Kultusministerium kann nämlich ab 12 Kindern eine Mittagsbetreuungsgruppe mit einer Betreuungskraft gebildet werden, ab dem 24. Kind muss zwingend eine zweite Betreuungskraft eingesetzt werden. Bezogen auf die Förderanträge bedeutet dies, dass pro 12 Kindern und damit pro Gruppe ein Förderantrag gestellt werden kann, sofern hier auch tatsächlich eine Betreuungskraft benannt werden kann. Für das Schuljahr 2024/ 2025 wurden somit für 105 Gruppen Förderanträge gestellt und entsprechend genehmigt.

Zusammenfassend für das Schuljahr 2024/25 stellt sich die Personalsituation folgendermaßen dar:

Betreute Kinder	Betreuungskräfte	Betreuungsschlüssel	Essens-Kinder	Küchenkräfte
1.381	109	1:12,66	ca. 2.300 (Hort/KoGa ausgenommen)	38

Ergänzend ist aufzuführen, dass nicht an allen Tagen alle Kinder und alle Betreuungskräfte zeitgleich anwesend sind.

Durch den stetigen Anstieg der zu betreuenden Kinder und der damit verbundenen bedarfsgerechten Einstellung wird der Stellenplan mittlerweile mit insgesamt 14 VZÄ überzogen. Wäre die bedarfsgerechte Einstellung in der Vergangenheit nicht möglich gewesen, hätte das vergangene Schuljahr mit einem Personalbetreuungsschlüssel von 1:16,0 geplant werden müssen. Der Vorschlag der OEPE war es daher, aufgrund der angespannten Haushaltslage zukünftig diesen Schlüssel von 1:16,0 anzuwenden. Steigende Betreuungszahlen würden somit zunächst nicht zu einem höheren Personalbedarf und damit zu höheren Personalkosten im Haushalt 2026 führen.

Aus Sicht des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung ist dieser Vorschlag aus verschiedenen Gründen nicht zielführend. Natürlich würde diese Maßnahme zu Einsparungen bei den

Personalkosten führen. 40 % davon würden aber durch niedrigere Förderbeträge wieder verloren gehen. Ein Personalplanungsschlüssel von 1:16 würde also nicht nur weniger Personal sondern auch weniger Förderbeiträge bedeuten, die gegengerechnet werden müssen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Mittagsbetreuung über die letzten Jahre kaum bis gar keine Betreuungsausfälle zu verzeichnen hatte. Sofern der bisherige Planungsschlüssel von 1:12 nicht weitergeführt werden kann, erscheint eine verlässliche Sicherstellung des Dienstbetriebes auf dem bisherigen Niveau nicht mehr realisierbar.

Seit etwa zwei Jahren können in der Mittagsbetreuung grundsätzlich nur noch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Nachweis über eine Erwerbs -oder Ausbildungstätigkeit erbringen. An einigen Standorten reichen selbst für diese Kinder die Kapazitäten nicht mehr aus. Dies liegt vor allem an gestiegenen Geburtenzahlen, höheren Bedarfen und den engen räumlichen Gegebenheiten an einigen Ingolstädter Grundschulen.

Ab dem Schuljahr 2026/27 wird jedoch stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Ab dem 1. August 2029 hat dann jedes Kind im Grundschulalter einen einklagbaren bedarfsunabhängigen ganzjährigen Betreuungsanspruch im Umfang von werktäglich acht Stunden. Dies gilt auch für die Ferien. Adressat des Rechtsanspruches sind nach der bundesgesetzlichen Regelung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern damit die Landkreise und kreisfreien Städte.

Wenn dem sich jährlich ändernden Betreuungsbedarf adäquat nachgekommen werden soll, muss in den nächsten Jahren weiterhin mit steigenden Personalzahlen in diesem Bereich, sowohl in der Betreuung als auch in der Küche, gerechnet werden.

Übersicht Mittagsbetreuungsstandorte in städtischer Trägerschaft 2024/ 2025 + Prognose

	Gruppen MB	Kinder MB	Rand Zeiten Kinder MB	Kinder MB + Ganztags + Horte	Betreuungsquote 2024/2025	Betreuungsziel bis 2029	Insg. Höchste absolute Betreuungszahl bis 2031/2032
GS Auf der Schanz	7	91	10	277	62,2 %	90 %	523
GS Etting	9	112		112	58 %	80 %	162
GS Gerolfing	9	124		124	63,3 %	80 %	140
GS Haunwöhr	10	133		206	48,2 %	80 %	340
GS Irgertsheim	4	61		61	55 %	80 %	95
GS Gotth.-Eph.Lessing	0	0	22	298	100 %	100 %	343
GS Mailing	8	115		115	59,6 %	80 %	180
GS Pestalozzistr.	14	178		178	49,9 %	80 %	312
GS Wilhelm-Ernst	6	72		316	72 %	100 %	499
GS Christoph-Kolumbus	5	62	26	396	77,5 %	90 %	482
GS Unsernherrn	5	68		68	71,6 %	80 %	94
GS Zuchering	14	181		181	48,3 %	80 %	248
GS Friedrichshofen	8	108	26	267	63,7 %	80 %	410
GS Oberhaunstadt	6	76		157	47,3 %	80 %	280
Gesamt	105	1.381	84	2.756	62,6 %	84,3 %	4.108

Erwartete Steigerung:

- ⇒ Betreuungsquote insgesamt um 34,66 %
- ⇒ Gesamte Kinderanzahl um rund 49 %

Das AfK als zuständiges Fachamt für die Umsetzung sieht in dem von der OEPE vorgeschlagenen Personalplanungsschlüssel von 1:16 keine realistische Variante, um bedarfsgerecht und

verantwortungsvoll weiterhin alle Kinder zu versorgen und der Fürsorgepflicht für die sehr heterogene Mitarbeiterschaft, die zum überwiegenden Teil nicht aus Fachkräften besteht, nachzukommen.

Bei allen Planungen und Ansprüchen zur pädagogischen Qualitätssicherung beachtet das AfK stets auch die wirtschaftlichen Aspekte. So können beispielsweise mit den verlängerten Buchungszeiten bis 16 Uhr seit September 2025 höhere Fördergelder generiert werden. Weiter wurden Elterngebühren angepasst, Einstellungen neuer Betreuungskräfte ohne entsprechende pädagogische Qualifikation erfolgen nunmehr auf S2 statt wie bisher auf S4. Auch werden Arbeitsstunden der Mitarbeitenden jährlich angepasst an den tatsächlichen Bedarf vor Ort, was stellenweise zu einer Reduzierung der Arbeitszeit einzelner Mitarbeitenden führen kann.

Um zur Haushaltskonsolidierung beizutragen und den Zuwachs an Planstellen in diesem Bereich trotz einer Fortführung der Planungsgröße von 1:12 einzugrenzen, schlägt das AfK stattdessen vor, verstärkt Wege zu suchen, um für die Sicherstellung des Rechtsanspruches für Grundschulkinder zunehmend freie Träger an den Grundschulstandorten zu gewinnen.

Pädagogische Qualitätssicherung in der Mittagsbetreuung

Wie oben beschrieben, gibt es für den Bereich der Mittagsbetreuung keine klar definierten Vorgaben hinsichtlich Fachkraftquote und der Qualifikation der Betreuungskräfte. Da der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter allerdings im SGB VIII verankert ist, orientiert sich das AfK in der Mittagsbetreuung auch an der Zielrichtung des SGB VIII.

Struktur der Mittagsbetreuung und Leitungsebene

Der Bereich der Mittagsbetreuung umfasst insgesamt 14 Standorte in städtischer Trägerschaft. 2 dieser Standorte sind jeweils an eine ebenfalls an der Schule verortete Hort- bzw. Standortleitung angebunden. Die übrigen 12 Standorte der Mittagsbetreuung wurden in 4 Cluster zu je 3 Schulen zugeordnet und werden von 2 Clusterleitungen mit Unterstützung durch das Sachgebiet 54/4 im AfK geführt. Für den Leitungsschlüssel in der Mittagsbetreuung bedeutet das aktuell:

1 VZÄ Clusterleitung	2 Cluster = 6 Schulen	ca. 70 Mitarbeitende (Betreuungs- u. Küchenkräfte)	ca. 600 Kinder
-----------------------------	--------------------------	--	-----------------------

Im Hinblick auf den weiteren Ausbau, steigender Bedarfe der Kinder und fachlich herausfordernden Themen wie Inklusion, Kinderschutz, Bildungsdefiziten, Digitalisierung und Mediennutzung in Verbindung mit fachlich nicht ausgebildetem Betreuungspersonal wird diese erste Leitungsstruktur perspektivisch nicht ausreichen. Die gezielte Förderung von Kindern, intensivere Elternarbeit oder adäquate Personalführung sind so nur bedingt möglich. Perspektivisch muss hier nachgesteuert und ein vertretbarer Leitungsschlüssel entwickelt werden, der im Sinne der Gleichbehandlung der Kinder wie auch aller städtischen Mitarbeitenden nicht in einem derart gravierenden Unterschied zu den BayKiBiG geführten Einrichtungen stehen kann. Dort gilt ein Leitungsschlüssel von 1:100 Kindern im Grundschulalter. Besonders da im Bereich der Mittagsbetreuung nicht alle Mitarbeitenden über eine umfangreiche und fundierte pädagogische Ausbildung verfügen, müssen sie in ihrer Handlungssicherheit und Haltung über solide Führung gestärkt und unterstützt werden.

Im Rahmen der pädagogischen Qualitätsentwicklung und -sicherung ist als Hinterlegung im Stellenplan pro Schulstandort ein Schlüssel von einem Fachkraft-VZÄ pro 100 Kinder vorzusehen. Die S8a-Fachkräfte sollen zukünftig stellvertretende Aufgaben der Clusterleitung übernehmen, im engen Austausch mit Eltern, Lehrern und weiteren Kooperationspartnern stehen sowie bei

pädagogischen Angeboten und organisatorischen Aufgaben unterstützen, insbesondere aber gezielt und fachlich versiert auf die Bedarfe der Kinder eingehen. Hierbei geht es nicht um eine Stellenmehrung, sondern lediglich um die zukünftige Besetzung bereits vorhandener Planstellen mit einer pädagogischen Fachkraft und Schaffung einer strukturierteren Aufbauorganisation. Im Stellenplan sind die dafür benötigten Stellen bereits ausgewiesen, sie konnten allerdings in der Vergangenheit häufig nicht mit dem benötigten Fachpersonal besetzt werden.

Zu 4. Bedarfsgerechte Personalbesetzung in den BayKiBiG-Einrichtungen und in der Mittagsbetreuung

Sowohl in den Einrichtungen mit BayKiBiG-Förderung als auch in der Mittagsbetreuung ist die Festlegung eines dauerhaften Personalbedarfs schwierig zu ermitteln. In der Mittagsbetreuung wird dies noch zusätzlich erschwert. Anders als in den vom BayKiBiG geförderten Einrichtungen, für die jeweils eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt, welche eine gleichbleibende Höchstzahl an Kindern pro Einrichtung vorschreibt, gibt es solche Vorgaben für die Mittagsbetreuung nicht. Dies erfordert eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Personal-, Gruppen- und Raumplanung sowie einen enormen Verwaltungs- wie Organisationsaufwand, zumal die Mittagsbetreuung auch für die warme Mittagsverpflegung der Ganztageseschulen zuständig ist. Hierzu ist es wichtig, dass das AfK weiterhin zügig Personal nach dem tatsächlichen Bedarf unter Einhaltung der oben dargestellten Rahmenbedingungen an den jeweiligen Standorten besetzen kann, auch wenn dies unterjährige Abweichungen vom Stellenplan bedeutet. Diese Abweichungen dürfen jedoch gemäß Art. 6 Satz 1 KommHV-K nur vorübergehend sein. Ein Stellenplan, der die tatsächlichen Gegebenheiten abbildet, ist zudem von großer Bedeutung beispielsweise für die Personalkostenhochrechnung.

Es wird daher vorgeschlagen, jährlich im Rahmen des Beschlusses zum personalwirtschaftlichen Stellenplan über die Entwicklung des Personalbedarfs auf Grundlage der Festlegungen in dieser Beschlussvorlage zu berichten und ggf. zusätzlich benötigte Planstellen zu schaffen bzw. nicht mehr benötigte Planstellen einzuziehen. Ansonsten kann einerseits dem sich jährlich ändernden Betreuungsbedarf nicht adäquat nachgekommen werden und andererseits ein verlässliches Personalkostencontrolling nicht garantiert werden.

zu 5. Maßnahmen zur Sicherstellung des Dienstbetriebs bei Personalausfällen in den Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Mittagsbetreuung

Zur Kompensation bei Personalausfällen und somit weiter zuverlässigen Sicherstellung des Dienstbetriebes sind nach Ansicht des AfK zusätzliche Springerstellen in der Kinderbetreuung, der Mittagsbetreuung und in der Küche notwendig. In Absprache mit der OEPE soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe allerdings zunächst untersuchen, ob zur Vermeidung von Schließungen oder der Reduzierung von Öffnungszeiten andere organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können, die keine weitere Personalzuschaltungen erfordern. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat im Herbst 2026 vorgelegt. In diesem Rahmen soll ebenfalls eine Methode zur Berechnung eines fortschreibungsfähigen Bedarfs beim Küchenpersonal erarbeitet werden.

Fazit

Das AfK hat durch die Einstellung der Arbeitsmarktzulage ab September 2025 und die Erhöhung der Gebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung ab 2025 wichtige Beiträge zur Haushaltskonsolidierung geleistet und wird weiterhin wirtschaftliche Aspekte bei der Sicherstellung des gesetzlichen Pflichtauftrages fokussieren. Im Bereich der Tätigkeiten „direkt am Kind“ sollte die Stadt Ingolstadt die hohe Bedeutung des Personals für die Kinder, ihre Familien und die Gesellschaft sehen. Das pädagogische Personal trägt maßgeblich zu guten Entwicklungsbedingungen und Chancengerechtigkeit für Kinder und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.